

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2023

Freitag, den 17. November 2023

Nr. 19

Stadt Osnabrück

Rechtsverordnung der Stadt Osnabrück über Gebühren für Bewohnerparken vom 10. 10. 2023

Aufgrund von § 6 a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 I Nr. 56, § 1 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. 09. 2022 (Nds. GVBl. S. 520), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Stadt Osnabrück am 07. 11. 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkausweise) erhebt die Stadt Osnabrück Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung. Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen eingetragen werden. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb der Bewohnerparkzone.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beträgt:

Gültigkeitsdauer	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2025
6 Monate	60 EUR	80 EUR
12 Monate	90 EUR	120 EUR

(2) Die Gebühr für das Ausstellen eines Ersatzdokumentes oder eines neuen Bewohnerparkausweises aufgrund einer Änderung (z.B. Kennzeichenwechsel) beträgt 5,00 EUR).

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bewohnerparkausweisgebührensatzung vom 6. Dezember 2022 außer Kraft.

Osnabrück, 07. 11. 2023

Stadt Osnabrück

Die Oberbürgermeisterin



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.